



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Behörde f. Justiz u. Verbraucherschutz, Postfach 302822, 20310 Hamburg

Eurofins Dr. Specht Express GmbH
Am Neuländer Gewerbepark 2
21 079 Hamburg

Amt für Verbraucherschutz
Abteilung V1 Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen
Fachbereich V12 Lebensmittelsicherheit

Nachrichtlich:

Bezirksamt Harburg
Fachamt Verbraucherschutz,
Gewerbe und Umwelt
Harburger Rathausplatz 4
21 073 Hamburg

Susanne Schwartz, V1221

18. Juli 2022

Az.: G531—09.02/03,0003

Bescheid

Benennung der Eurofins Dr. Specht Express GmbH als amtliches Laboratorium gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625

- Ihr Antrag vom 15.07.2021 bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV) unter Beifügung der Unterlagen gemäß Anlage 1.
- Auditbericht von Hrn. Dr. Schickling gem. Artikel 39 der Verordnung (EU) 2017/625 vom 12.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
es ergeht folgender Bescheid:

1. Die Eurofins Dr. Specht Express GmbH (EF Dr. Specht Express) wird für den Standort Am Neuländer Gewerbepark 2, 21079 Hamburg als amtliches Laboratorium gem. Art. 37 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 benannt.
2. Der Umfang der Benennung bezieht sich auf Untersuchungen von Lebensmitteln und Futtermitteln (Art. 1 Abs. 2 lit. a und c VO (EU) 2017/625), wie diese in Anlage 2 spezifiziert sind.
3. Diese Benennung eröffnet gem. Art. 37 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 eine mögliche Benennung durch andere Mitgliedstaaten der europäischen Union.
4. Diese Benennung steht unter folgenden Auflagen:

Die Benennung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Voraussetzungen des Art. 37 VO (EU) 2017/625 erfüllt sind.

Hierbei gilt insbesondere:

- 4.1 Jegliche Änderungen der Akkreditierung sowie Ergebnisse der Audits der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) Audits sind, soweit diese Auswirkungen auf die Benennung haben, der im Briefkopf genannten Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2 Mit Untersuchungen im Rahmen von amtlichen Kontrollen oder anderen amtlichen Tätigkeiten darf ein anderes Laboratorium außerhalb der Eurofins Dr. Specht Express GmbH nur dann beauftragt werden, soweit diese/s von der örtlich zuständigen Behörde als amtliches Laboratorium zur Durchführung dieser Methoden nach Art. 37 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 benannt ist.
- 4.3 Sollten Gutachten/Konformitätsbewertungen im Rahmen der Untersuchungen von amtlichen Proben beauftragt werden, erfolgen diese auf Grundlage der benannten Methoden für Laboranalysen, -tests und -diagnosen (Anlage 2).
- 4.4 Bei Untersuchungsergebnissen von externen Dienstleistern muss die diesbezügliche Konformitätsbewertung auch von diesen erbracht werden. Dies ist im Gutachten/Konformitätsbewertung an den behördlichen Auftraggeber entsprechend kenntlich zu machen.
- 4.5 Bei Untersuchungsergebnissen ohne Konformitätsbewertung sind externe Dienstleister jeweils auf dem Prüfbericht kenntlich zu machen.
- 4.6 Die detaillierte Dokumentation der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern (Versanddokumentation, Prüfberichte des externen Dienstleisters etc.) ist vorzuhalten und auf Verlangen der BJV vorzulegen.
- 4.7 Details der Zusammenarbeit mit anderen amtlichen Laboratorien oder Auftrag gebenden Behörden sind schriftlich zu regeln und können auf Aufforderung durch die BJV jederzeit vorgelegt werden.
- 4.8 Die Auswahl der Methoden für Laboranalysen, -diagnosen, -tests für die Untersuchung von amtlichen Proben erfolgt nach Maßgabe des Art. 34 Abs. 1 bis 5 VO (EU) 2017/625.
- 4.9 Die Eurofins Dr. Specht Express GmbH hat jederzeit zu gewährleisten, dass es gem. Art. 37 Abs. 4 lit. c VO (EU) 2017/625 im Rahmen seiner zu erfüllenden Aufgaben in keinem Interessenkonflikt steht und seine dienstlichen Pflichten unparteiisch erfüllen kann.

Dieses ist insbesondere zu gewährleisten

- durch die vollständige Anonymisierung der amtlichen Proben über die gesamte Auftragsbearbeitung,
- durch die strikte Unterbindung der Auftragsannahme, Untersuchung oder Beurteilung amtlicher Proben durch gem. Gegenproben-Verordnung (GPV) benannte Sachverständige; dies gilt auch für Unterauftragsvergaben,
- durch Sicherstellung, dass als Gegenprobensachverständige zugelassene Beschäftigte weder an der Probenannahme, an der Untersuchung amtlicher Proben noch an der Erstellung von Prüfberichten beteiligt sind, sowie weder direkt oder indirekt als Vorgesetzte auf die Bewertung von Untersuchungsergebnissen von amtlichen Proben Einfluss nehmen,

- durch ein standardisiertes Verfahren, dass, sofern es sich um eine Probe handelt, bei dem der Hersteller oder Inverkehrbringer erkennbar ist, verhindert, dass innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten (zwischen Bereitstellung des Ergebnisses und Auftragsannahme) Proben eines Herstellers oder Inverkehr-bringers sowohl im Auftrag eines amtlichen als auch im Auftrag eines privaten Auftragsgebers untersucht und bewertet werden; die Beauftragung durch zwei verschiedene amtliche Auftraggeber ist in diesem Zusammenhang unschädlich.
- periodische Bewertung der Wirksamkeit der in der Risikoanalyse zur Unparteilichkeit im Rahmen der Untersuchung amtlicher Proben festgelegten Maßnahmen.

4.10 Die für diese Benennung als amtliches Laboratorium örtlich zuständige Behörde (BJV) ist unaufgefordert zu informieren über

- wesentliche Änderungen in der Organisation,
- Benennung durch andere Mitgliedsstaaten oder andere Bundesländer,
- Übersicht der Laborvergleichsuntersuchungen im Sinne des Art. 38 Abs. 2 VO (EU) 2017/625, soweit diese Auswirkungen auf die Benennung haben,
- Zusammenfassung der Meldungen im Sinne des Art. 38 VO (EU) 2017/625, jeweils zum Stichtag 1.1 und 1.7. eines Jahres,
- besondere Vorkommnisse bzw. Ergebnisse von Audits, die mittelbar oder unmittelbar Auswirkungen auf diese Benennung haben könnten.

4.11 Die Aktualität und Wirksamkeit der Vereinbarungen im Sinne der Auflage 4.7 (Vereinbarungen mit anderen Mitgliedsstaaten oder Bundesländern) ist mindestens jährlich zu überprüfen.

5. Der Bescheid ist gebührenpflichtig.

Begründung:

Gemäß Art. 37 Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel sind amtliche Laboratorien zu benennen, welche die Laboranalysen, -tests und -diagnosen im Rahmen der amtlichen Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten durchführen.

Die Eurofins Dr. Specht Express GmbH hat am 15.07.2021 bei der BJV eine entsprechende Benennung beantragt. Die Erfüllung der Anforderungen gem. VO (EU) 2017/625 wurden anhand der in Anlage 1 gelisteten Unterlagen sowie im Rahmen eines Audits am 17./18.11.2021 gem. Art. 39 VO (EU) 2017/625 beurteilt. Unter Berücksichtigung der Auflagen sind die Voraussetzungen für eine entsprechende Benennung gegeben.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind gemäß § 36 Abs. 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) erlassen, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen auch zukünftig erfüllt werden.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig und wird aufwandsbezogen gemäß der Gebührenordnung für den öffentlichen Verbraucherschutz abgerechnet. Der Gebührenbescheid wird Ihnen gesondert übermittelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf genannten Dienststelle einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

A series of five horizontal black bars used to redact the signature of the official.

Susanne Schwartz

2 Anlagen

Anlage 1

Liste der Antragsunterlagen

Die Eurofins Dr. Specht Express GmbH hat am 15.07.2021 einen Antrag auf Benennung als amtliches Laboratorium gem. Art. 37 VO (EU) 2017/625 bei der BJV Hamburg gestellt, zu dem am 16.11.2021, 20.06.2022, 01.07.2022, 06.07.2022 und 08.07.2022 geänderte oder ergänzende Unterlagen eingereicht wurden. Folgende der zu diesem Antrag eingereichten Unterlagen sind für diesen Bescheid maßgeblich:

Antrag auf Benennung als amtliches Laboratorium		15.07.2021
Anlagen 1 und 3 des Antrags zum Aufgabenumfang der Benennung sowie Ansprechpartner für die BJV Hamburg		21.07.2021 Änd.14.2.22
DAkKS Akkreditierungsurkunde	D-PL-20879-02-00	30.03.2020
Anlage zur Akkreditierungsurkunde	UA-D-PL-20879-02-0000	30.03.2020
Liste Prüfvorschriften zum flexiblen Geltungsbereich der Akkreditierung V2.1		30.06.2022
Liste offizielle Prüfvorschriften Express	SPF x4 100 L1	08.07.2022
Liste interne Prüfvorschriften Express	SPF x4 100 L1	08..07.2022
Organigramm EF Dr. Specht Express GmbH	SPF MV 100-02 A1	29.06.2022
Prüfung v. Anfragen, Angeboten u. Verträge	SPF MV 311-01 V3	08.11.2021
Umgang mit amtlichen Proben gemäß Artikel 37 Kontroll-VO	SPF MA 322-01 09 V3	01.07.2022
Protokoll zum Eingang amtlicher Proben	SPF MA 322-01 09 F1 V2	09.06.2022
Umgang mit amtlichen Gegenproben	SPF MA 322-01 04 V3	27.05.2022
Protokoll zum Eingang amtl. Gegenproben	SPF MA 322-01 04 F1 V3	27.05.2022
Liste der zeichnungsberechtigten Mitarbeiter für Prüfberichte	SPF MV 324-01 L1	09.06.2022
Arbeitsgruppenbeschreibung Kundenbetreuung	SPF MV 231-01 A5 V3	09.06.2022
Kompetenzmatrizes (allgemeine Schulungen, ASM, Messtechnik u. a.)	SPF MV 231-01 L1 V1	10.11.2021
Schulungsplan	SPF MV 231-01 F3 V01	
Interne Fortbildungsübersicht	SPF MV 231-01 F6 V00	
IT-Systeme und Funktionen	SPF MV 242-01 L1 V1	
Diverse QS-Dokumente und andere Darlegungen zur IT der EF Dr. Specht Express GmbH		
Liste Geräteüberwachung	SPF MV 422-01 L1 V1	11.11.2021
Überprüfung Gebrauchsnormale Waagen	SPF MV 432-01 F1 V2	
Umgang mit Prüfverfahren	SPF MV 441-01 V1	01.09.2019
Validierung von Prüfverfahren im akkreditierten Bereich	SPF MV 442-01 V2	08.03.2021
Ermittlung/ Angabe der Messunsicherheit	SPF MV 443-01 V2	12.03.2021
Ergebnisberichte	SPF MV 324-01 V2	07.10.2019
Handhabung von Prüfgegenständen	SPF MV 322-01 V2	08.11.2021
Versand von Probenmaterial	SPF MA 322-01 06 V1	03.07.2022
Auswahl, Durchführung und Bewertung von Eignungsprüfungen /Ringversuchen	SPF MA 431-01/01 V3	09.06.2022
Durchführung von Internen Audits	SPF MV 221-01 V2	09.06.2022
Gewährleistung Unparteilichkeit-Vertraulichkeit	SPF MV 100-01 V1	01.06.2019
Risikoanalyse_FMEA_001 Unparteilichkeit	SPF MA 223-01 01 F1 V1	K-21-0039
Managementbewertung	SPF MV 224-01 V2	27.05.2022
Diverse Qualifikations- und Schulungsnachweise		
Darstellung IT-Systeme und Schnittstellen der EF Dr. Specht Express GmbH/_Schema		

Anlage 2

Aufgabenumfang der Eurofins Dr. Specht Express GmbH im Rahmen der Benennung als amtliches Laboratorium für Lebens- und Futtermittel

Prüfmethode(n) für den Standort Am Neuländer Gewerbepark 2, 21079 Hamburg im flexiblen Geltungsbereich (Stand: 30.06.2022)
der Anlage zur Akkreditierungsurkunde D-PL-20879-02-00 vom 30.03.2020 nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018

PV-Nr.	Kurzbeschreibung der Methode (Analyt, Matrix, Prüfmethode)	Methode	Flexibilisierungsgrad **gemäß Anlage zur DAKS-Urkunde ¹ :
1.	Pflanzliche Lebensmittel - Multiverfahren zur Bestimmung von Pestizidrückständen mit GC nach Acetonitril-Extraktion/ Verteilung und Reinigung mit Dispersiver SPE – Modulares QuEChERS-Verfahren (GC_MS oder MS-MS) (Abweichung: ggf. Anpassung von D-SPE-Verhältnis; ggf- modifizierte Salzmischung; ggf. zusätzliche Aufreinigung; auch Anwendung auf Milch)	DIN EN 15662 2018-07 mod.	**
2.	Pflanzliche Lebensmittel - Multiverfahren zur Bestimmung von Pestizidrückständen mit LC nach Acetonitril-Extraktion/ Verteilung und Reinigung mit Dispersiver SPE – Modulares QuEChERS-Verfahren (LC_MS-MS) (Abweichung: ggf. Anpassung von D-SPE-Verhältnis; ggf- modifizierte Salzmischung; ggf. zusätzliche Aufreinigung; auch Anwendung auf Milch)	DIN EN 15662 2018-07 mod.	**
3.	Gruppenmethode zur Bestimmung von ausgewählten polaren Pestiziden in ausgewählten pflanzlichen Materialien und tierischen Lebensmitteln (LC_MS-MS)	SPF-14.188.4	**
4.	Bestimmung von ausgewählten Phenoxalkancarbonsäuren nach Hydrolyse in ausgewählten pflanzlichen Materialien (LC_MS-MS)	SPF-14.180.1	**
5.	Bestimmung von Dithiocarbamate und/ oder Thiuramdisulfide in ausgewählten pflanzlichen Materialien (GC_MS)	SPF-14.189.4	**
6.	Bestimmung ausgewählter Organo-Zinn-Verbindungen in ausgewählten pflanzlichen Lebensmitteln (LC_MS-MS)	SPF-14.186.2	**
7.	Bestimmung von Dithianon in ausgewählten pflanzlichen Materialien (LC_MS-MS)	SPF-14.191.2	**

¹ Innerhalb der mit **gekennzeichneten Prüfbereiche ist dem Prüflaboratorium, ohne dass es einer vorherigen Information und Zustimmung der DAKS bedarf, die Modifizierung sowie Weiter- und Neuentwicklung von Prüfverfahren gestattet. Das Prüflaboratorium verfügt über eine aktuelle Liste aller Prüfverfahren im flexiblen Akkreditierungsbereich.

PV-Nr.	Kurzbeschreibung der Methode (Analyt, Matrix, Prüfmethode)	Methode	Flexibilisierungsgrad **gemäß Anlage zur DAkkS-Urkunde ¹ :
8.	Bestimmung von Nereistoxin analogen Pestizide wie Cartap, Bensultap, Thiosultap (Monosultap) und Thiocyclam in ausgewählten pflanzlichen Materialien (LC_MS-MS)	SPF-14.192.1	**
9.	Bestimmung von Guazatin in ausgewählten pflanzlichen Lebensmitteln (LC_MS-MS)	SPF-14.178.2	**
10.	Untersuchung von Lebensmitteln – Bestimmung des Nitratgehaltes in Gemüseerzeugnissen (HPLC/IC-Verfahren) (Abweichung: <i>Anwendung auf Obst und Obstprodukte inkl. Konzentrate, Kräuter sowie Extrakte; Extraktionsbedingungen und LOQ ggf. angepasst</i>)	ASU L 26.00-1	**
11.	Bestimmung von Nitrat in ausgewählten pflanzlichen Materialien Mittels HPLC/UV-Verfahren	SPF-44.016.3	**